

Guten Tag!

Folgend meine formlose Stellungnahme zur KEM-V-Konsultation.

MfG
Daniel AJ Sokolov

+) §3 Zi 12 "eventtarifizierte Dienste" sollte durch "ereignistarifizierte Dienste" ersetzt werden.

+) §3 Zi 18 Definition Mehrwertdienste:

Die "Ertragsabsicht" stellt aus meiner Sicht ein untaugliches Abgrenzungskriterium dar. Das Österreichische Wörterbuch (2001) definiert "Ertrag" als "Gewinn". Oft werden Mehrwertdienste betrieben, um einen Beitrag zu den Kosten des Dienstes zu erwirtschaften, aber nicht um einen Gewinn zu erzielen. Für den Nutzer (Kunden) ist dies aber weder erkennbar, noch macht es für ihn einen Unterschied.

Auch das Kriterium, wonach der Verbindungshersteller einen Anteil am Entgelt erhalten muss, könnte einige vom Thelos der Verordnung erfasste Dienste "durch den Rost fallen" lassen.

a) Beispielsweise könnte ein Netzbetreiber einer Organisation eine Spendenhotline kostenlos zur Verfügung stellen. zB kostet dann jeder Anruf x Euro, die zu 100% der Organisation zu gute kommen. Der Netzbetreiber erbringt die Verbindungsleistung gratis, für den Nutzer stellt sich der Dienst aber als Mehrwertdienst dar.

b) Auch eine absichtliche Umgehung der Bestimmung wäre möglich. Der Hersteller der Verbindung könnte anstatt einen Anteil an den Entgelten pro Verbindung zu kassieren, einen "Inkassobeitrag" oder gar einen pauschalen Betrag für die Bereitstellung des Dienstes verlangen. Auch Umsatzbeteiligungs-Konstruktionen sind denkbar. Kreative Köpfe haben da sicher noch andere Ideen, wie diese Definition von "Mehrwertdiensten" umgangen werden könnte.

Hingegen wäre eine Definition, die allein darauf abstellt, ob sich für den Dienstebetreiber *Einnahmen* schon allein aus dem Kommunikationsvorgang ergeben, zielführender.

+) §4 - ich sehe keine Berücksichtigung von Anschlüssen ohne Rufnummer (fast alle öffentl. Fernsprecher)

+) §6 Die Festlegung +800 = Gratis ist ausdrücklich zu begrüßen

+) §30 (6) "Eine Weiterleitung zu Erotik-Diensten ist unzulässig."

Diese Bestimmung führt einerseits wieder einen ungenauen Begriff (Die Definition in §3 ist nicht erschöpfend und lässt viel Interpretationsspielraum - ist zB eine Begleitagentur schon ein Erotikdienst? Massage-Service? etc.). Andererseits kann auch mit anderen Mehrwertdiensten Missbrauch getrieben werden. Beispielsweise gibt es Anbieter, die Einzelpersonen gezielt an Umsätzen von Mehrwertnummern beteiligen, die nur ziemlich sinnlose Musik spielen - es soll vorkommen, dass Personen ihre Arbeitgeber schädigen, indem sie vom Arbeitsplatz aus "ihre" Nummer anrufen und so Geld verdienen wollen. Als Gegenmaßnahmen gibt es Mehrwertnummern-Sperren. Wenn diese aber nun durch 118-Anrufe umgangen werden können, bleibt das Problem bestehen.

Deshalb ist eine Einschränkung der Unzulässigkeit von Weiterleitungen auf Erotik-Dienste nicht zielführend. Vielmehr sollten alle Mehrwert- und alle Auskunftsdienste von Weiterleitungen durch Auskunftsdienste ausgeschlossen werden.

+) Ad §31

Eine Festlegung, wonach Wartezeiten nicht tarifiert werden dürfen, wäre wünschenswert. Auch denkbare automatische Abfragesysteme a la "wenn Sie eine inländische Nummer suchen, drücken Sie 1, für ausländische Nummern drücken Sie 2" sollten dem Nutzer keine Kosten verursachen. So würde Mißbrauch im Ansatz verhindert.

Eine Mischung von Zeit- und Ereignistarifizierter Abrechnung sollte aus Transparenzgründe untersagt werden.

+) Ad §73

Eine Mischung von Zeit- und Ereignistarifizierter Abrechnung sollte aus Transparenzgründe untersagt werden.

+) Ad §91(1)

Die Wahl der österr. Landeskenzahl (00)43 nach dem Betreiberwahl-Präfix sollte aus Komfortgründen zulässig sein. Da im Mobilbereich die Netzbetreiber gerade die Wahl von +43 empfehlen, sollte dies im Festnetz nicht untersagt werden, da die Nutzer immer öfter automatisiert auf die selben Adressbücher/Datenbanken zugreifen.

+) Ad §94

Nach dem Netzansage-Präfix, das ja ein reiner Komfort-Dienst ist, sollte unbedingt sowohl die Wahl von (061)+43-6xx-1234567 zulässig sein also auch (061)06xx-1234567. Ebenso sollte (061)01-7654321 und (061)+43-1-7654321 möglich sein. Gerade Nutzer von Mobiltelefonen wollen eine Rufnummer nur einmal im Handy abspeichern - und zwar oft so, dass sie auch im Roamingfall genutzt werden kann (also mit +43). Viele Handys können so eingestellt werden, dass sie automatisch 061 vorwählen - dann würden aber die meisten Adressbucheinträge wieder nicht funktionieren. Sehr unpraktisch.

+) Ad §95

Die 06210000 sollte verpflichtender Weise kostenlos erreichbar sein. Es sind Fälle bekannt, in denen Nutzern Anrufe zu 062010000 verrechnet wurden.

Die Ausnahme des §103 (6) für öffentl. Fernsprecher von gewissen Entgeltbestimmungen ist nicht nachvollziehbar. 0800 sollte auch von Telefonzellen gratis sein (soweit erreichbar). Und auch Mehrwertdienste sollte dort unbedingt einer Tarifobergrenze unterliegen. Es gibt auch öffentl. Fernsprecher, die über Bankomat- und/oder Kreditkarte abrechnen. Fällt die Anwendbarkeit des § 67 (1) und (2) sowie des §73 (1-5) sind böse Überraschungen fast vorprogrammiert.

Falls eine Übergangsfrist für öffentl. Fernsprecher aus technischen Gründen erforderlich ist, sollte diese erstens deutlich kürzer ausfallen und zweitens für Apparate, die unbare Zahlungsmittel wie Maestro-Karte, Quick oder Kreditkarten akzeptieren, *nicht* gewährt werden.

--- ENDE ---

Guten Tag!

Heute ist mir noch eine wichtige Regelung bezüglich Auskunftsnummern eingefallen.

Derzeit geben einzelne Anbieter unter 118... nur Auskunft bezüglich inländischer Rufnummern. Auslandsauskunft gibt es dann zB zu einem höheren Tarif unter 0900...

- 1.) Sollten in der KEM-V Maximaltarife für 118... festgelegt werden (analog den Maxima bei 090x..., aber deutlich niedriger)
- 2.) Sollte festgelegt werden, ob die Auskunft unter 118... auf bestimmte Nummern (zB nur inländische) beschränkt werden darf oder nicht (besser wäre eine solche Beschränkung zu verbieten - weil wo ist dann die Grenze?).
- 3.) Falls derartige Einschränkungen erlaubt sind, muss eine solche Einschränkung in der kostenlosen Tarifansage am Anfang enthalten sein - sonst zahlt der Nutzer in der Hoffnung auf eine Auskunft, die er prinzipiell nicht kriegt.
- 4.) Sollte ein Verbot ausgesprochen werden, bestimmte Auskunftsdienste (zB ausländ. Rufnummern) unter 0900... anzubieten. Dafür gibt es ja die 118...-Gasse.

MfG

Daniel AJ Sokolov